

Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei



I. Eckpunkte der Reform

Reform des Tierschutzstrafrechts

Verankerung der
Strafvorschrift gegen
Tierquälerei im
Kernstrafrecht (StGB)

Anpassung an Realität der Wirtschaftsgesellschaft

- Strafschärfungen für bestimmte Akteure oder Begehungsweisen
- Leichtfertigkeitstraftbarkeit
- Versuchsstrafbarkeit

II. Verankerung im Strafgesetzbuch

„Tierquälerei“ in § 141 StGB-E

Strafgesetzbuch als Ort für mala per se

Strafwürdigkeit der Tierquälerei (nahezu) unbestritten
im Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit fest verankert

Tierquälerei hat keinen unmittelbaren Bezug zum
Tierschutzfachrecht

Sichtbarkeit in Praxis und Ausbildung

III. Strafschärfungen (§ 141 Abs. 2 und 3 StGB-E)

Angemessene Würdigung erhöhten Unrechts

Gewerbsmäßige o.
bandenmäßige Begehung
führt im Strafrecht
regelmäßig zur
Strafschärfung

Beteiligung von
schutzpflichtigen
Amtsträgern wirkt im
Strafrecht regelmäßig
strafschärfend

IV. Leichtfertigkeit (§ 141 Abs. 4 StGB-E)

- Leichtfertigkeit setzt schwerwiegende Pflichtverletzung (Leichtsinn, Rücksichtslosigkeit, Gleichgültigkeit) und einen sich aufdrängenden Schaden voraus
- Bei so schwerwiegenden Pflichtverletzungen liegt strafwürdiges Verhalten wegen Sozialwidrigkeit nahe
- Bestrafung leichtfertiger und sogar fahrlässiger Verhaltensweisen prägt das moderne Wirtschaftsstrafrecht

V. Versuchsstrafbarkeit (§ 141 Abs. 5 StGB-E)

- Tierschutzstrafrecht sieht Unrecht der Tierquälerei im Infragestellen eines gesellschaftlichen Konsenses zugunsten des Tiers als Mitgeschöpf.
- Es kommt für die Strafbarkeit nicht auf den Eintritt einer Verletzung an, sondern auf die Verletzungshandlung (Handlungsunrecht)
- Ausuferung der Strafbarkeit wegen Erforderlichkeit von Vorsatzfeststellungen fernliegend
- Versuchsstrafbarkeit wird von Strafverfolgern begrüßt

VI. Fazit: Modernisierung des Tierschutzstrafrechts

§ 17 TierSchG stammt aus einer Zeit des Armuts- und Elendsstrafrechts

Strafraahmenveränderungen sind vergleichsweise moderat und entsprechen der erhöhten Bedeutung des Tierschutzes (Art. 20a GG) eher.

Reform als logische Konsequenz der Entwicklungen im allgemeinen Wirtschaftstrafrecht (z.B. im Lebensmittel- oder Arzneimittelstrafrecht)

§ 141 StGB-E wird dem Doppelcharakter der Tierquälerei gerecht: Gewaltkriminalität einerseits und Wirtschaftskriminalität andererseits